

Dies sind die häufigsten Fehler im Bereich der Umsatzsteuer:

1. Wann bin ich Unternehmer?

Umsatzsteuerlicher Unternehmer ist jeder, der eine selbständige und nachhaltige Tätigkeit ausübt, die auf die Erzielung von Einnahmen gerichtet ist. Somit ist der Steuerpflichtige bereits bei mehrfacher Wiederholung einer auf Einnahmen ausgerichteten Tätigkeit (wie z.B. bei mindestens 5 Ebay-Auktionen) als Unternehmer anzusehen.

2. Lieferung oder Dienstleistung? Hauptleistung oder Nebenleistung?

Aufgrund der Einheitlichkeit der Lieferung oder Leistung teilt eine Nebenleistung das Schicksal der Hauptleistung – d.h. die Nebenleistung wird umsatzsteuerlich genauso behandelt wie die Hauptleistung.

Beispiel: Die verkauften Bücher werden an den Kunden versendet. Da der Versand der Bücher nur als Nebenleistung zum Verkauf der Bücher anzusehen ist, fällt für die Versandpauschale ebenfalls nur 7% Umsatzsteuer an.

3. Dienstleistungen ausländischer Unternehmer

Bei Dienstleistungen ausländischer Unternehmer an den deutschen Unternehmer wird i.d.R. keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt (sog. Reverse-Charge-Verfahren). Der deutsche Unternehmer muss jedoch für Umsätze i.S.d. § 13b UStG die Umsatzsteuer für den ausländischen Unternehmer abführen und dies entsprechend in seiner Umsatzsteuererklärung anführen. Das Recht zum Vorsteuerabzug bleibt hierbei unberührt.

4. Dienstleistungen in das Ausland

Grundsätzlich sind Dienstleistungen an ausländische Unternehmer im Ausland zu versteuern: dann übernehmen die ausländischen Unternehmer die Umsatzsteuer für die deutschen Dienstleister. Es gibt aber Ausnahmen z.B. bei Dienstleistungen im Zusammenhang mit Grundstücken, künstlerischen oder unterhaltenden Leistungen oder bei der Vermietung von Beförderungsmitteln. In diesen Fällen kann die Umsatzsteuerpflicht im Inland liegen, so dass der deutsche Unternehmer die Umsatzsteuer auszuweisen und abzuführen hat.

5. Leistungen an Unternehmer

I.d.R. entsteht deutsche Umsatzsteuer, wenn der deutsche Unternehmer in Deutschland Lieferungen oder sonstige Leistungen erbringt. Bei Lieferungen ins Ausland kann eine Steuerbefreiung vorliegen – wenn der Leistungsempfänger ebenfalls ein Unternehmer ist. Ist der Ausländer jedoch ein Scheinunternehmer oder kauft er die Waren für den Privatbereich, ist die Steuerbefreiung nicht möglich. Daher muss der deutsche Unternehmer die Unternehmereigenschaft des Ausländers prüfen (z.B. Nachweis der Umsatzsteueridentifikationsnummer).

6. Zeitgerechte Versteuerung

Die Umsatzsteuer ist grundsätzlich nach vereinbarten Entgelten abzuführen, d.h. für den Zeitraum, in dem die Leistung ausgeführt wurde. Häufig wird die Umsatzsteuer jedoch erst mit Rechnungsstellung abgeführt.

Top 15 der Umsatzsteuerfehler

Bei Umsätzen bis zu € 500.000 pro Jahr ist auf Antrag hingegen auch eine Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten möglich.

7. Innergemeinschaftliche Lieferungen und Ausfuhrlieferungen

Der deutsche Unternehmer muss für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen bzw. Ausfuhrlieferungen nachweisen, wohin die Lieferungen gegangen sind. Ohne Vorliegen eines Nachweises ist die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung nicht möglich. Bei Ausfuhrlieferungen ist dies z.B. durch die Vorlage von Zollbelegen/ Gelangensbestätigung möglich.

8. Die Umsatzsteueridentifikationsnummer

Die Umsatzsteueridentifikationsnummer (UStID) ist das Identifikationsmerkmal für Unternehmer. Sie wird benötigt, um im EU-Ausland Waren oder Dienstleistungen steuerfrei einkaufen zu können oder um Lieferungen/Dienstleistungen steuerfrei an ausländische Kunden abrechnen zu können.

Der leistende Unternehmer muss die UStID seiner Kunden überprüfen. Dies ist über das Bundeszentralamt für Steuern möglich.

9. Die vergessene Option zur Umsatzsteuerpflicht

Erwartet der Unternehmer hohe Investitionen, in denen ebenfalls Umsatzsteuer enthalten sind, kann es sich lohnen, bei manchen steuerfreien Leistungen zur Umsatzsteuer zu optieren (z.B. bei Vermietung an Unternehmer). Dadurch kann der Unternehmer die Vorsteuer aus den Investitionen vom Finanzamt zurückfordern.

10. Leistungen an eigenes Personal (Arbeitnehmer) oder an Gesellschafter

Überlässt der Unternehmer seinem Arbeitnehmer Gegenstände zur privaten Nutzung oder gibt er ihnen Waren aus seinem Bestand, entsteht ebenfalls Umsatzsteuer. Dies gilt auch bei unentgeltlichen Leistungen an den Gesellschafter bzw. Unternehmer. Eine Ausnahme gilt bei Aufmerksamkeiten. Derzeit liegt die Grenze bei € 35,00 netto.

11. Änderung der Bemessungsgrundlage für den Umsatz

Die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist das Entgelt. Ändert sich diese später z.B. durch Skonti oder Forderungsausfall, ändert sich auch die Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer ist jedoch erst dann anzupassen, wenn die Änderung der Bemessungsgrundlage tatsächlich eingetreten ist (also bei Zahlung unter Skonto oder tatsächlichem Ausfall der Forderung).

12. Die Vorsteuerberichtigung

Unter Umständen ist die Vorsteuer zurückzuzahlen, die in vorherigen Zeiträumen abgezogen wurde. Ändert sich z.B. bei einem Gebäude die Nutzung von einer umsatzsteuerpflichtigen zu einer umsatzsteuerfreien Nutzung, müssen innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren bereits gezogene Vorsteuern an das Finanzamt zurückgezahlt werden, soweit sie auf die umsatzsteuerfreie Nutzung entfallen.

Top 15 der Umsatzsteuerfehler

13. Rechnungsberichtigung

Der Leistungsempfänger ist nur zum Abzug der Vorsteuer berechtigt, wenn ihm eine korrekte Rechnung vorliegt, während der leistende Unternehmer auch fälschlicherweise ausgewiesene Umsatzsteuer schuldet. Daher empfiehlt es sich immer, Rechnungen schnellstmöglich zu korrigieren, was u.U. auch rückwirkend möglich ist.

14. Die elektronische Rechnung

Elektronische Rechnungen berechtigen leider nicht immer zum Vorsteuerabzug. Sie berechtigen nur dann zum Vorsteuerabzug, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Unter Umständen sind ansonsten bereits gezogene Vorsteuern an das Finanzamt zurück zu zahlen.

15. „Große“ Kleinunternehmer

Die Eigenschaft als Kleinunternehmer hängt vom Umsatz ab. Der Vorjahresumsatz darf nicht größer als € 17.500 und der voraussichtliche Umsatz des laufenden Jahres nicht größer als € 50.000 sein, damit der Unternehmer zur Kleinunternehmerregelung optieren kann. In diesem Fall muss er keine Umsatzsteuer abführen, darf allerdings auch keine Vorsteuer ziehen.

Stand: 01.09.2014

Alle Übersichten und Formulare haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie dienen Ihrer grundlegenden Information, ersetzen aber keine individuelle Beratung im Einzelfall. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Stellen Sie uns Ihre Fragen bei einem unverbindlichen Erstgespräch. Ihr direkter Kontakt zu uns:
Tel: +49 69 971231-0 / Email: glaeske@sk-wpg.de.